



Hinweise zur Gemeinschaftslizenz

- Mit der Gemeinschaftslizenz können innerstaatliche und Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU durchgeführt werden. Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 t bis 3,5 t (kleine Fahrzeuge) ist die Gemeinschaftslizenz nur für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich. Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t (große Fahrzeuge) gilt die Lizenzpflicht auch bei innerstaatlichen Beförderungen.
- Die Originallizenz ist in der Niederlassung gem. Art 5 VO (EG) Nr. 1071/2009 aufzubewahren. In jedem zum Einsatz kommenden Fahrzeug ist eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz mitzuführen, die vom Fahrpersonal bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen ist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GüKG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 GüKG).
- Gem. Art 7 VO (EG) Nr. 1071/2009 beträgt das erforderliche Eigenkapital bei der
 1. Antragstellung für ausschließlich kleine Fahrzeuge:
für das erste Fahrzeug: 1.800 Euro
für jedes weitere Fahrzeug: 900 Euro
 2. Antragstellung für kleine und große Fahrzeuge:
für das erste Fahrzeug: 9.000 Euro
für jedes weitere große Fahrzeug: 5.000 Euro
für jedes weitere kleine Fahrzeug: 900 EuroFür kleine Fahrzeuge können auch beglaubigte Kopien von großen Fahrzeugen genutzt werden. Sofern das Eigenkapital ausreichend ist, empfiehlt es sich, auch für kleine Fahrzeuge die beglaubigten Kopien für große Fahrzeuge zu beantragen.
- Die Dokumente dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder laminiert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GüKG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 GüKG).
- Die Gemeinschaftslizenz ist nicht übertragbar (Art. 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1072/2009). Sie darf nicht an andere Unternehmer, auch nicht an Subunternehmer, weitergegeben werden.
- Der Verlust/Diebstahl der Originallizenz oder einer beglaubigten Kopie ist unverzüglich zu melden.
- Wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere
 - des Namens und der Rechtsform
 - der Anschrift des Betriebssitzes
 - der Daten des Geschäftsführers, Gesellschafters oder Verkehrsleiterssind innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und nachzuweisen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 GBZugV). Ist eine Änderung der Originallizenz und/oder der beglaubigten Kopien erforderlich, ist die unverzügliche Vorlage erforderlich.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 12 GBZugV).

- Scheidet ein Geschäftsführer oder Gesellschafter aus dem Unternehmen aus, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten neue Geschäftsführer oder Gesellschafter in das Unternehmen ein, so sind unverzüglich die Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit einzureichen.
- Ein Wechsel des Verkehrsleiters ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zudem sind die Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, die Kopie des Arbeits-/Geschäftsbesorgungsvertrags sowie der Nachweis der fachlichen Eignung zu übersenden.
- Verringert sich nach Erteilung der Gemeinschaftslizenz der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, hat der Inhaber überzählige Kopien unverzüglich an den Kreis Heinsberg zurückzugeben (§ 3 Abs. 3 Satz 3 GÜKG).
- Gibt ein Unternehmen seinen Betrieb auf, hat es die Originallizenz sowie sämtliche beglaubigte Kopien unverzüglich zurückzugeben (§ 3 Abs. 3 Satz 4 GÜKG).
- Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Fahrer aus sogenannten Drittstaaten, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eingesetzt werden, eine Fahrerbescheinigung nach Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt wird. Die Fahrerbescheinigung ist durch das Unternehmen zu beantragen.
- Die Gemeinschaftslizenz wird entzogen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unternehmens, nicht mehr gegeben sind (Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1072/2009).
- Die „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Gemeinschaftslizenz, die auf der Rückseite der Originallizenz sowie der beglaubigten Kopien abgedruckt sind, müssen beachtet werden.